

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)**

##### **A. Zielsetzung**

Durch gezielte wirtschaftliche Anreize sollen Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft angeregt werden. Es dient der Festigung einer auf privatem Eigentum an Produktivmitteln beruhenden Wirtschaftsordnung, wenn immer mehr Arbeitnehmer persönliches Eigentum am Produktivvermögen besitzen. Zugleich werden die Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Integration der Arbeitnehmer in ihr arbeitgebendes Unternehmen verbessert. Die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer kann darüber hinaus eine wachstums- und beschäftigungsorientierte Lohnpolitik wirksam ergänzen. Die gegenwärtig vorrangige Belebung von Wachstum und Beschäftigung erfordert eine Stärkung der Investitionsfähigkeit durch eine bessere Kapitalausstattung der Unternehmen. Durch Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer kann die erforderliche Zurückhaltung bei den Nominallohnabschlüssen erleichtert werden. Zugleich dient sie einer Verbesserung der Kapitalbasis der Unternehmen.

Die bisherige Förderung der Ersparnis- und Vermögensbildung (Drittes Vermögensbildungsgesetz, Spar-Prämiengesetz, Kapitalerhöhungssteuergesetz) und die bisherigen betrieblichen Vereinbarungen über Mitarbeiterbeteiligung haben auf dem Gebiet der Beteiligung breiter Schichten der Arbeitnehmer am Produktivkapital noch nicht den erwünschten Fortschritt gebracht. Deshalb soll bei der künftigen Förderung der Vermögensbildung ein neuer Schwerpunkt gesetzt werden, um zum einen der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bedeutung verstärkter Kapitalbeteiligung in Arbeitnehmerhand zu entsprechen, zum anderen der Erfahrung Rechnung

zu tragen, daß vielen Arbeitnehmern gerade diese Vermögensform — im Unterschied zur Vermögensbildung im Geldvermögen und Wohneigentum — noch wenig vertraut ist.

## B. Lösung

1. Auf der Grundlage des im Jahreswirtschaftsbericht 1983 dargelegten Konzepts der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Vermögenspolitik wird der Erwerb von Beteiligungswerten innerhalb des bisherigen Dritten Vermögensbildungsgesetzes verstärkt gefördert. Daneben wird die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Belegschaftsaktien zu einem Vorzugskurs auf weitere Formen der betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligung ausgeweitet.

Im einzelnen sind vorgesehen:

### a) *Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes*

- Ausdehnung des Anlagekatalogs auf weitere Formen der Kapitalbeteiligung,
- Erhöhung des Förderungsbetrags auf 936 DM für die in Kapitalbeteiligungen und Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- Ausdehnung der (wegen vermögenswirksamer Leistungen gewährten) Steuerermäßigung für kleine Unternehmen, insbesondere um die zusätzliche Beschäftigung von Auszubildenden zu erleichtern,
- Ermöglichung vorzeitiger, unschädlicher Verfügung über vermögenswirksame Leistungen, die in Vermögensbeteiligungen angelegt sind, auch bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

### b) *Änderung des Einkommensteuergesetzes*

- Steuerliche Begünstigung der Überlassung von Kapitalbeteiligungen und Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber an Arbeitnehmer in einem neuen § 19a.

Wenige Monate nach dem Beginn der Legislaturperiode wird damit ein entscheidender Schritt vollzogen, um einen jahrelangen Stillstand in der Vermögenspolitik zu überwinden und um bereits für die Tarifrunde 1984 der Lohnpolitik ein Instrument zur Erleichterung wachstums- und beschäftigungsorientierter Lohnabschlüsse zur Verfügung zu stellen.

2. Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Entwurf durch einen zweiten, noch in dieser Legislaturperiode vorzulegenden Gesetzentwurf zu ergänzen. Für diese zweite Stufe sind die übrigen im Jahreswirtschaftsbericht 1983 bezeichneten vermögenspolitischen Maßnahmen vorgesehen, insbesondere auch mit dem Ziel, die Kapitalbasis in mittelständischen Unternehmen durch die Mittelbereitstellung

über Formen von Kapitalanlagegesellschaften bzw. Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu verbessern, die Anlagemöglichkeiten des Vermögensbildungsgesetzes noch stärker auf das Produktivkapital zu konzentrieren, die bisherigen Regelungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Hierzu sind jedoch noch weitere Beratungen erforderlich, die das Gesetzgebungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verzögern sollen.

### C. Alternativen

Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zahlreiche Modelle zur stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen geprüft. Für eine den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft entsprechende Vermögenspolitik, die sich von den Kriterien der Freiwilligkeit auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, der individuellen Beteiligung am Produktivvermögen, der Gleichstellung von mittelständischen Unternehmen mit Großbetrieben und der Öffnung für alle Arbeitnehmer durch Tarifvereinbarungen leiten läßt, sieht sie — trotz anderer Gestaltungsmöglichkeiten bei Einzelregelungen — keine grundlegende Alternative.

### D. Kosten

Die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entstehenden Steuermindereinnahmen können nur grob geschätzt werden. Es ist zu erwarten, daß der neue Förderungsrahmen in den kommenden Jahren schrittweise in Anspruch genommen wird. Die Annahmen über die Ausnutzung können dabei im einzelnen nur auf Plausibilitätsüberlegungen gestützt werden. Die Bundesregierung geht von folgenden Steuermindereinnahmen aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen aus:

	Entstehungsjahr 1984	Rechnungsjahre			
		1984	1985	1986	1987
— Mio. DM —					
Kosten insgesamt .....	195	150	282	410	570
davon Bund .....	80	64	119	171	240
Länder .....	83	65	121	172	240
Gemeinden .....	32	21	42	67	90

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (44) — 801 15 — Ve 34/83

Bonn, den 2. September 1983

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 526. Sitzung am 2. September 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Viertes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Viertes Vermögensbildungsgesetz — 4. VermBG)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden im Klammerzusatz die Worte „2, 3 und 6“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
    - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 

— Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      - „1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
      2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Falle von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,“

— Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

      - „7. Genußscheinen, mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses

Gesetzes ausgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,“.

cc) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung

1. eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
3. einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist;

Voraussetzung für die Förderung dieser Aufwendungen ist, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren über die mit den Aufwendungen begründeten Rechte nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird (Sperrfrist); die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn die Rechte vor dem 1. Juli und am 1. Juli, wenn die Rechte nach dem 30. Juni des Kalenderjahres begründet worden sind; unschädlich ist die vorzeitige Verfügung, wenn

- aa) der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte nach Begründung der Rechte gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
- bb) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat

und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder

- cc) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
- dd) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat;

die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einhaltung der Sperrfrist zu erlassen,“.

- b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:  
„Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen, die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen und der Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen sowie die zulagebegünstigten Beträge und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten.“
  - c) In Absatz 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:  
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Buchstabe e;“
3. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Eine Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für höhere vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr gewährt, soweit mindestens der 624 Deutsche Mark übersteigende Betrag

nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e angelegt wird.

(3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

- a) 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe c, d oder e angelegt werden,
- b) 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden.

Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Buchstabe a auf 33 vom Hundert und nach Buchstabe b auf 26 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 4 bis 10.
- d) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:  
„(9) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander  
a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 und 7 und Buchstabe e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,  
b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c und d angelegten vermögenswirksamen Leistungen,  
c) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nummer 3, 4 und 6 und Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,  
d) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,  
e) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,  
f) den Betrag der in Buchstabe c genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,  
g) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe a genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,  
h) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe b genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,  
i) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe c genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach den Buchstabe a, b, c, g, h und i besonders zu bescheinigen.“

5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§§ 378 Abs. 1, 4“ durch das Zitat „§§ 378, 379 Abs. 1, 4“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im letzten Satz die Worte „50 Arbeitnehmer“ durch die Worte „60 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den in § 12 Abs. 1 genannten Betrag“ durch die Worte „die in § 12 Abs. 2 genannten Beträge“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 46 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.

7. § 15 wird aufgehoben.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369).“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ... (Tag der Verkündung des Gesetzes), wenn die Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt aufgenommen worden ist.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dritten“ wird durch das Wort „Vierten“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 des Dritten“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 des Vierten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach Buchstabe c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Der Prämiensparer nach Vertragsabschluß unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Kalenderjahr 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) weiter anzuwenden.

(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ... (Tag der Verkündung des Gesetzes), wenn die Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt aufgenommen worden ist.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

#### „§ 19a

Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen (Vermögensbeteiligungen) nach Absatz 3, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 5) ist und insgesamt 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 5 bis 7 nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden darf.

(2) Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung vor

dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn er die Vermögensbeteiligung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs erhalten hat. Wird vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung einer Vermögensbeteiligung aufgehoben oder über eine Vermögensbeteiligung verfügt, ist eine Nachversteuerung durchzuführen; eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Erhalt der Vermögensbeteiligung gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
2. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung oder vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
3. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
4. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen ist.

(3) Vermögensbeteiligungen sind

1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
2. Kuxe, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Falle von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
3. Genußscheine, mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalan-

gegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbereich für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,

5. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
6. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
7. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist.

(4) Werden Darlehensforderungen nach Absatz 3 Nr. 7 in Tarifverträgen vereinbart, so kann der Arbeitgeber sich hiervon befreien, wenn er dem Arbeitnehmer anstelle der Darlehensforderung eine andere gleichwertige Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 zuwendet; sofern der Arbeitnehmer dies wünscht, sind dabei mindestens zwei verschiedene Beteiligungsformen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 zur Auswahl anzubieten.

(5) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, wird mit dem niedrigsten Kurs angesetzt, der am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung der Vermögensbeteiligungen für sie im amtlichen Handel notiert wird; liegt an diesem Tag keine Notierung vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor der Beschlußfassung im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 5 bis 7 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(6) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Festlegung der Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und die Art der Festlegung,



2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
  3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
  4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.“
2. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Zitat „§ 10 Abs. 6,“ das Zitat „§ 19 a Abs. 6,“ eingefügt.
  3. In § 52 wird hinter Absatz 21 folgender Absatz 21 a eingefügt:

„(21 a) § 19 a ist erstmals bei Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die der Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1983 erhalten hat.“

#### Artikel 4

##### **Rechtsvorschriften über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer**

(1) Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 30 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung:  
„Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln“.
2. § 8 wird aufgehoben.

3. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8 des Gesetzes in der bis zum... (Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung und die Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-4-1 veröffentlichten bereinigten Fassung sind auf Aktien weiter anzuwenden, die vor dem... (Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) überlassen worden sind.“

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-4-1 veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 6

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

1. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des im Jahreswirtschaftsbericht 1983 dargelegten Konzepts der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Vermögenspolitik, soweit die dort bezeichneten Maßnahmen bereits kurzfristig realisierbar sind.

Die Bundesregierung geht bei ihrer vermögenspolitischen Initiative insbesondere von folgenden Grundsätzen aus:

- Privates Eigentum ist ein Grundpfeiler und wesentliches Unterscheidungsmerkmal der sozialen Marktwirtschaft gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen. Die auf dem privaten Eigentum an Produktionsmitteln beruhende Wirtschaftsordnung wird gefestigt, wenn immer mehr Arbeitnehmer persönliches Eigentum am Produktivvermögen besitzen und somit eine breite Schicht von Eigentümern diese Ordnung trägt. Zugleich wird die freiheitliche Ordnung der sozialen Marktwirtschaft im Sinne verbesserter sozialer Gerechtigkeit weiterentwickelt.
- Durch Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer wird auch zu deren verstärkter partnerschaftlicher Integration in das arbeitgebende Unternehmen beigetragen. Ihre Selbständigkeit, Mitverantwortung und Motivation wird gestärkt und damit auch die innere Struktur der Unternehmen stabilisiert.
- Eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital dient zugleich der Verbesserung der Kapitalstruktur unserer Wirtschaft: Sie erhöht die Eigenkapitalausstattung, erleichtert die Finanzierungsmöglichkeiten — auch nicht emissionsfähiger mittelständischer Unternehmen — und stärkt damit die Investitionskraft der Wirtschaft. Sie verbessert damit die Voraussetzungen für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze.
- Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital der Wirtschaft dient auch der Eigenvorsorge für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards in wirtschaftlichen Notfällen und bei verminderter Leistungsfähigkeit. Sie trägt mit dazu bei, eine Überforderung der gesellschaftlichen Sicherungssysteme zu verhindern.
- Staatlichen Initiativen zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand hat auch weiterhin der Grundsatz der Freiwilligkeit zugrunde zu liegen. Sie dürfen keine neuen staatlichen Bürokratien schaffen, und es muß auch künftig Sache der Vertragspartner bleiben, ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Beteiligungsmodell zu vereinbaren.

2. Der Gesetzentwurf sieht im einzelnen vor:

- a) Die Förderung des Vermögensbildungsgesetzes wird stärker auf diejenigen vermögenswirksamen Leistungen ausgerichtet, die Arbeitnehmer in betrieblichen und außerbetrieblichen Formen der Kapitalbeteiligung und in Arbeitnehmerdarlehen anlegen:

- Der Anlagekatalog wird erweitert um Genossenschaftsanteile, Genußscheine, typische stille Beteiligungen, Arbeitnehmerdarlehen (Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber), die durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind.
- Der Förderungsbetrag von 624 DM jährlich wird um weitere 312 DM auf 936 DM für vermögenswirksame Leistungen erhöht, die Arbeitnehmer in Kapitalbeteiligungen (Aktien, Aktienfonds-Anteilen, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genossenschaftsanteilen, Genußscheinen, typischen stillen Beteiligungen) und in Arbeitnehmerdarlehen anlegen; bis zu 624 DM können vermögenswirksame Leistungen wie bisher in allen Formen des Anlagekatalogs zulagebegünstigt angelegt werden.
- Die Steuerermäßigung, die bisher kleine Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern wegen der von ihnen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erhalten, wird auf Unternehmen mit bis zu 60 Arbeitnehmern ausgedehnt; Auszubildende werden auf diese Zahl nicht angerechnet, um ihre zusätzliche Beschäftigung zu erleichtern.

- b) Die steuerliche Begünstigung der Überlassung eigener Aktien des arbeitgebenden Unternehmens — „Belegschaftsaktien“ — an Arbeitnehmer (§ 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz — KapErhStG) wird in das Einkommensteuergesetz übernommen und ausgedehnt auf die Überlassung der übrigen im 4. VermBG besonders geförderten Formen der Kapitalbeteiligung und Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber („Vermögensbeteiligungen“):

Der Vorteil, der dem Arbeitnehmer mit der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung einer solchen Vermögensbeteiligung zugewendet wird, ist bei Einhaltung einer sechsjährigen Sperrfrist steuerfrei, soweit er den halben Wert der Vermögensbeteiligung und 300 DM jährlich nicht übersteigt.

- c) Die in das Einkommensteuergesetz übernommene Regelung des Kapitalerhöhungs-

steuergesetzes über die steuerliche Begünstigung der Überlassung von „Belegschaftsaktien“ wird aufgehoben.

3. Aufgrund der geltenden Förderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes fließen die vermögenswirksamen Leistungen — durch Tarifverträge und einzelvertragliche Anlage von Lohnanteilen, wobei der Förderungsbetrag von 624 DM im Durchschnitt fast ausgeschöpft wird — nur zu einem sehr geringen Teil (etwa 2 v. H.) in die bisher begünstigten Formen der Vermögensbeteiligung (insbesondere Aktie, Aktienfonds-Anteil, Arbeitnehmerdarlehen mit Bankbürgschaft).

Die neue Ausrichtung der Förderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes soll Anreiz bieten, daß über 624 DM hinaus vermögenswirksame Leistungen zur Anlage in Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen erbracht und die vermögenswirksamen Leistungen bis 624 DM mehr in diesen Formen angelegt werden und dadurch Arbeitnehmer im größeren Umfang als bisher mit vermögenswirksamen Leistungen Vermögensbeteiligungen erwerben.

Die Erhöhung des Förderungsbetrags für Vermögensbeteiligungen stellt ein Angebot an die Tarifvertragsparteien dar, durch Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen den bisher begünstigten Betrag von 624 DM für die Arbeitnehmer (ca. 45 v. H.), die ihn noch nicht erreichen, voll auszuschöpfen und weitere vermögenswirksame Leistungen bis 312 DM zur zulaufbegünstigten Anlage in Vermögensbeteiligungen nach Wahl des Arbeitnehmers zu vereinbaren.

Die Arbeitnehmer können den neuen — wie den geltenden — Förderungsbetrag auch durch die vermögenswirksame Anlage von Lohnanteilen nutzen.

Die im Rahmen des neuen Anlagekatalogs und erhöhten Förderungsbetrags mögliche Anlage vermögenswirksamer Leistungen in betrieblichen — d. h. am Unternehmen des Arbeitgebers begründeten — Kapitalbeteiligungen (Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genossenschaftsanteilen, Genußscheinen, typischen stillen Beteiligungen) oder Arbeitnehmerdarlehen setzt voraus, daß der Arbeitgeber rechtlich in der Lage und darüber hinaus auch bereit ist, seinen Mitarbeitern solche Vermögensbeteiligungen einzuräumen. Soweit dies nicht der Fall ist oder Arbeitnehmer betriebliche Kapitalbeteiligungen nicht wünschen, können sie den zusätzlichen Förderungsbetrag zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen verwenden, die insbesondere als Aktien, Aktienfonds-Anteile, Schuldverschreibungen und Genußscheine im Handel angeboten werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine partnerschaftliche Kapitalbeteiligung auch für die Arbeitgeber so attraktiv ist, daß sie solche Beteiligungen, soweit sie dazu in der Lage sind, ausreichend anbieten.

4. Die geltende Regelung in § 8 KapErhStG sieht eine steuerliche Begünstigung für Lohnanteile in der Form verbilligter oder unentgeltlicher Kapitalbeteiligung nur vor, wo Arbeitnehmern eigene Aktien des arbeitgebenden Unternehmens überlassen werden. Sie fördert damit allein die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und hat sicherlich dazu beigetragen, daß rund 800 000 dieser Arbeitnehmer heute „Belegschaftsaktien“ halten.

Die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die auch im 4. VermBG besonders geförderten Vermögensbeteiligungen entspricht nicht nur der seit langem erhobenen Forderung, der Zuwendung eigener Aktien diejenige von Aktien jedes verbundenen Unternehmens steuerlich gleichzustellen. Sie soll es darüber hinaus Unternehmen jeder Rechtsform erleichtern, investive Lohnanteile in der Form der betrieblichen Vermögensbeteiligung und — wo diese nicht möglich oder nicht erwünscht ist — auch in der Form außerbetrieblicher Vermögensbeteiligung zu vereinbaren. Die Überlassung von Vermögensbeteiligungen wird auch dann steuerlich begünstigt, wenn diese durch Umwandlung von Mitarbeiterguthaben entstanden sind, die noch nicht als zugeflossener Arbeitslohn anzusehen waren.

5. Der einzelne Arbeitnehmer kann die Förderung des Erwerbs einer Vermögensbeteiligung, für die er vermögenswirksame Leistungen aufwendet (Förderung nach dem 4. VermBG) und die Förderung des Erwerbs einer Vermögensbeteiligung, die ihm der Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich überläßt (steuerliche Begünstigung), nebeneinander in Anspruch nehmen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb derselben Vermögensbeteiligung die Voraussetzungen beider Förderungswege erfüllt, weil der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung verbilligt zuwendet und dieser für die ermäßigte Gegenleistung vermögenswirksame Leistungen aufwendet.

Die Bundesregierung geht angesichts der auf zwei Wegen vorgesehenen Förderung von Vermögensbeteiligungen davon aus, daß die Tarifvertragsparteien weitere vermögenswirksame Leistungen bis 312 DM zum Zwecke der — zulaufbegünstigten — Anlage in Vermögensbeteiligungen vereinbaren und diese Leistungen in die Unternehmen zurückfließen, wenn diese ihren Arbeitnehmern die — steuerlich begünstigte — verbilligte Überlassung betrieblicher Vermögensbeteiligungen anbieten.

6. Wird Zuwendung eines Lohnanteils (eines Teils der Lohnerhöhung) in der Form betrieblicher Vermögensbeteiligung oder investive Verwendung eines Lohnanteils zur Begründung betrieblicher oder außerbetrieblicher Vermögensbeteiligung vereinbart, so stehen dem arbeitgebenden oder anderen Unternehmen für die Dauer der Beteiligung Kapitalbeträge („Investivlohn“) zur Verfügung, die sonst sogleich (als „Konsum-

lohn“) den Arbeitnehmern zufließen. Vermögenswerte, die diesen dabei durch Vermögensbeteiligungen und deren Erträge zuwachsen, tragen dazu bei, daß eine lohnpolitische Zurückhaltung zugunsten einer wirtschaftspolitisch gebotenen Stärkung der Kapitalausstattung und Investitionskraft der Unternehmen nicht die Einkommens- und Vermögensverteilung zum Nachteil der Arbeitnehmer verschiebt.

7. Die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entstehenden Steuermindereinnahmen können nur grob geschätzt werden. Es ist zu erwarten, daß der neue Förderungsrahmen in den kommenden Jahren schrittweise in Anspruch genommen wird. Die Annahmen über die Ausnutzung können dabei im einzelnen nur auf Plausibilitätsüberlegungen gestützt werden. Die Bundesregierung geht von folgenden Steuermindereinnahmen aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen aus:

	Entstehungsjahr 1984	Rechnungsjahr			
		1984	1985	1986	1987
		— Mio. DM —			
Kosten insgesamt...	195	150	282	410	570
davon					
Bund .....	80	64	119	171	240
Länder .....	83	65	121	172	240
Gemeinden .	32	21	42	67	90

8. Die vorgesehenen Maßnahmen können je nach ihrer Inanspruchnahme durch Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer zu einer Entlastung des Kapitalmarktes und darüber hinaus tendenziell zu einer Zinssenkung führen. Die Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherniveau lassen sich jedoch im einzelnen, wie insgesamt, vorab nicht quantifizieren.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Drittes Vermögensbildungsgesetz)

#### Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzes)

Die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes entspricht der Bedeutung seiner verstärkten Ausrichtung auf Vermögensbeteiligungen im Rahmen des erhöhten Förderungsbetrags von 936 DM.

#### Zu Nummer 2 (§ 2 — Arten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen)

##### Allgemeines

Nummer 2 nimmt Genußscheine, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und typische stille Beteiligungen in den Anlagekatalog des Gesetzes auf

und erweitert die Möglichkeiten, vermögenswirksame Leistungen in Aktien und Arbeitnehmerdarlehen anzulegen.

Der erweiterte Anlagekatalog umfaßt die folgenden durch erhöhten Förderungsbetrag und höhere Arbeitnehmer-Sparzulage besonders begünstigten Vermögensbeteiligungen (vgl. zu Nummer 4), die nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch steuerlich gefördert werden (vgl. zu Artikel 3):

- Aktien, Kuxe, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Genußscheine, typische stille Beteiligungen

als Formen direkter betrieblicher Beteiligung (am Unternehmen des Arbeitgebers) und direkter außerbetrieblicher Beteiligung (an anderen Unternehmen) und

als Formen indirekter betrieblicher Beteiligung, wenn das Unternehmen, an dem die Beteiligung begründet wird, am arbeitgebenden Unternehmen beteiligt ist,

- Arbeitnehmerdarlehen (Darlehensforderungen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber)

als Form direkter betrieblicher Beteiligung,

- Aktienfonds-Anteile als Form indirekter außerbetrieblicher Beteiligung.

Die besondere Förderung von Vermögensbeteiligungen schließt Arbeitnehmerdarlehen — als praktikable und bewährte Vorstufe echter gesellschaftsrechtlicher Kapitalbeteiligungen — unter der Voraussetzung ein, daß die gegen den Arbeitgeber gerichteten Ansprüche der Arbeitnehmer aus den Vereinbarungsdarlehen durch Bankbürgschaft oder eine Versicherung in voller Höhe privatrechtlich gesichert sind; von gleicher Sicherung wird auch die Förderung von Namensschuldverschreibungen, die Unternehmen an die eigenen Mitarbeiter ausgeben, abhängig gemacht (vgl. zu Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb, cc). Diese dem Schutz der Arbeitnehmer dienende Sicherung vermeidet die Kollision mit dem sog. Werksparkassenverbot in § 3 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes: Es verbietet Wirtschaftsunternehmen, die nicht Kreditinstitute sind, von ihren Betriebsangehörigen Einlagen entgegenzunehmen. Da jedoch Einlagen im Sinne des Kreditwesengesetzes bei banküblicher Besicherung nicht vorliegen, verstoßen die Vereinbarungen von Darlehensforderungen der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber und die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter im Falle der genannten vollen Sicherung nicht gegen das Werksparkassenverbot.

Die Förderung von Vermögensbeteiligungen wird im übrigen — wie die geltende Förderung von Aktien, Kuxen, Schuldverschreibungen, Aktienfonds-Anteilen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz und von „Belegschaftsaktien“ nach § 8 KapErhStG — auch dort nicht an eine Insolvenzversicherung des Arbeitnehmers gebunden, wo dieser eine Beteiligung am arbeitgebenden Unternehmen

erwirbt. Eine solche Sicherung widerspräche auch bei betrieblichen Vermögensbeteiligungen ihrem Charakter als Risikokapital, der gerade die erhöhte Förderung begründet und rechtfertigt.

Durch den bezeichneten Katalog besonders begünstigter Vermögensbeteiligungen soll die Förderung der Kapitalbeteiligung von Arbeitnehmern — im 4. VermBG und im Steuerrecht — auf möglichst breite Grundlage gestellt werden und die betrieblichen und außerbetrieblichen Formen einbeziehen, deren Vereinbarung und staatliche Begünstigung schon heute möglich und praktikabel erscheint. Sie läßt deshalb die Beteiligungsformen unberücksichtigt, die (wie z. B. betriebliche Beteiligung durch Kommanditanteile) sich wegen Mitunternehmerschaft des Arbeitnehmers nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG für die Beteiligten steuerlich nachteilig auswirken oder (wie z. B. Beteiligung durch Kommanditanteil, GmbH-Geschäftsanteil) bei der Anwendung des § 19 a EStG schwierige Bewertungsprobleme aufwerfen würden.

Die Förderung erstreckt sich auf beiden Wegen noch nicht auf eine mittelbare außerbetriebliche Kapitalbeteiligung an Unternehmen jeder Rechtsform — insbesondere an mittelständischen Unternehmen — über Kapitalbeteiligungsgesellschaften (sofern diese nicht eine der begünstigten Vermögensbeteiligungen anbieten) oder Kapitalanlagegesellschaften. Die hierfür notwendigen Regelungen bedürfen noch weiterer, nicht kurzfristig abzuschließender Vorbereitung und bleiben einem zweiten Gesetzentwurf vorbehalten, den die Bundesregierung noch innerhalb der Legislaturperiode vorlegen wird.

#### *Im einzelnen*

##### *Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)*

###### *Zu Doppelbuchstabe aa*

Durch den geänderten Klammerzusatz entfällt die Bezugnahme auf die Regelung des Arbeitnehmerdarlehens im Spar-Prämiengesetz; diese Anlageform wird künftig in § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 3 geregelt.

###### *Zu Doppelbuchstabe bb*

Die geänderte Nummer 1 in § 2 Abs. 1 Buchstabe b erweitert den Anlagekatalog, der bisher nur Aktien inländischer Unternehmen aufführte, um Aktien ausländischer Unternehmen, soweit sie vom Arbeitgeber ausgegeben oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Die Einschränkung bei Aktien ausländischer fremder Unternehmen dient dem Schutz der Arbeitnehmer; denn damit ist sichergestellt, daß solche Aktien von einer Zulassungsstelle überprüft worden sind. Bei Aktien des ausländischen arbeitgebenden Unternehmens erscheint dies entbehrlich.

Die geänderte Nummer 2 in § 2 Abs. 1 Buchstabe b macht die Anlage in Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers wegen des Werksparkassenverbots in § 3 Kreditwesengesetz von der gleichen

Sicherung abhängig, die auch für das Arbeitnehmerdarlehen vorgesehen ist (vgl. Allgemeines).

Die neue Nummer 7 in § 2 Abs. 1 Buchstabe b erweitert den Anlagekatalog um Genußscheine, die von inländischen Unternehmen ausgegeben werden, mit denen das Recht auf einen Gewinnanteil verbunden ist und die beim Arbeitnehmer als Inhaber des Papiers keine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG begründen. Bei betrieblicher Kapitalbeteiligung durch Gewinn-Genußscheine kann ein Rückgaberecht des Arbeitnehmers, aber auch Unkündbarkeit des Genußscheins gegenüber dem ausgebenden Unternehmen vorgesehen sein; unkündbares Genußscheinkapital wird als Eigenkapital anerkannt.

###### *Zu Doppelbuchstabe cc*

Die Regelung im bisherigen Buchstaben e des § 2 Abs. 1 entfällt wegen der Aufhebung des § 8 Kap-ErhStG (vgl. zu Artikel 4). Der neue Buchstabe e erweitert den Anlagekatalog um nicht verbriefte Vermögensbeteiligungen.

Buchstabe e Nr. 1 ermöglicht die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft. Arbeitnehmer, die Mitglieder einer Genossenschaft geworden sind, können auf ihren Geschäftsanteil zur Begründung eines Geschäftsguthabens vermögenswirksame Leistungen überweisen lassen. Sie haben als Genossen das Recht auf Mitverwaltung und ggf. auf einen Anteil am Reingewinn. Ob eine Nachschußpflicht im Konkursfall besteht und ob diese auf eine bestimmte Summe beschränkt ist, bestimmt sich nach dem Statut der Genossenschaft. Eine Anlage von vermögenswirksamen Leistungen in Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft kommt nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer bereits Mitglied dieser Genossenschaft ist oder von der Genossenschaft als Mitglied aufgenommen wird. Aus der gesetzlichen Zweckbindung der Rechtsform der Genossenschaft nach § 1 des Genossenschaftsgesetzes (Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder) folgt, daß die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft nur möglich ist, wenn die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers durch Inanspruchnahme der satzungsmäßig bestimmten Leistungen der Genossenschaft gefördert werden kann. Dies dürfte in der Regel nur bei Kreditgenossenschaften, Konsumgenossenschaften sowie Wohnungsgenossenschaften der Fall sein.

Buchstabe e Nr. 2 erweitert den Anlagekatalog um die stille Beteiligung, die an einem Handelsgewerbe jeglicher Rechtsform möglich ist und — insbesondere bei mittelständischen Unternehmen — schon heute erhebliche praktische Bedeutung hat. Erfasst wird jedoch nur die sogenannte typische stille Beteiligung; atypische stille Beteiligungen, die eine Mitunternehmerschaft begründen, werden in den Katalog nicht einbezogen.

Buchstabe e Nr. 3 regelt das Arbeitnehmerdarlehen als Anlageform für vermögenswirksame Leistungen in Anlehnung an die dafür bisher geltende Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes (vgl. zu Doppelbuchstabe aa), die Sicherung durch

Bankbürgschaft vorsieht. Als Förderungsvoraussetzung wird jetzt die gleiche Sicherung wie für die Namensschuldverschreibung des Arbeitgebers vorgeschrieben (vgl. zu Doppelbuchstabe bb). Der Anlagenkatalog wird dadurch um Arbeitnehmerdarlehen erweitert, die durch eine Versicherung privatrechtlich gesichert sind und damit — im Unterschied zu den durch Bankbürgschaft gesicherten Arbeitnehmerdarlehen — den Kreditspielraum des arbeitgebenden Unternehmens nicht berühren.

Für die in Buchstabe e aufgeführten nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen werden an dieser Stelle außerdem die Sperrfrist als Förderungsvoraussetzung und die Tatbestände vorzeitiger unschädlicher Verfügungsmöglichkeit geregelt; dabei wird an die Regelungen des Spar-Prämiengesetzes angeknüpft, die (aufgrund der Verweisung in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) für Festlegungsfrist und vorzeitige Verfügungsmöglichkeit (u. a.) bei den verbrieften Vermögensbeteiligungen gelten (vgl. zu Artikel 2 — Spar-Prämiengesetz; vgl. auch zu Artikel 3 Nummer 1 — § 19 a Abs. 2 EStG — neu —).

#### *Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3)*

Die ergänzten Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 bestimmen, daß der Arbeitgeber bei Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen dem Anlageinstitut auch den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben hat und daß auch das Institut zusätzlich diesen Vomhundertsatz festzuhalten hat.

#### *Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 4)*

Die Anwendung der Absätze 2 und 3 wird — wie bisher schon für das Arbeitnehmerdarlehen — auch für die übrigen nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen ausgeschlossen, wenn sie beim arbeitgebenden Unternehmen begründet werden.

#### *Zu Nummer 3 (§ 6 — Anlagewahlfreiheit)*

Der geänderte Satz 2 dient wie der bisherige Satz 2 der Klarstellung und bestätigt, daß die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen beim arbeitgebenden Unternehmen — wie bisher schon die Anlage in Arbeitnehmerdarlehen — der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf.

#### *Zu Nummer 4 (§ 12 — Arbeitnehmer-Sparzulage)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1)*

Die bisherigen Vorschriften in Absatz 1 Satz 4 bis 7 werden durch die neuen Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 ersetzt.

##### *Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 und 3)*

Absatz 2 regelt die unterschiedlichen Förderungsbeträge:

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen bis zu 624 DM im Kalenderjahr unabhängig von der gewählten Anlageart ge-

währt. Sie wird für höhere vermögenswirksame Leistungen bis zu 936 DM gewährt, soweit mindestens der 624 DM übersteigende Betrag der Leistungen in Vermögensbeteiligungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e) angelegt wird. Die volle Ausschöpfung des Begünstigungsrahmens von 936 DM setzt danach voraus, daß mindestens 312 DM in Beteiligungsrechten angelegt werden.

Absatz 3 regelt die Arbeitnehmer-Sparzulage:

Sie beträgt 23 v. H. für vermögenswirksame Leistungen, die Arbeitnehmer in Vermögensbeteiligungen oder in Anlageformen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (und ihnen vergleichbaren Formen) anlegen, im übrigen 16 v. H.; sie erhöht sich wie bisher um 10 Prozentpunkte für Arbeitnehmer mit mehr als zwei Kindern.

#### *Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 4 bis 10)*

##### Redaktionelle Anpassung

##### *Zu Buchstabe d (§ 12 Abs. 9)*

Die geänderten Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zu Eintragungen und Bescheinigungen über die angelegten Leistungen und ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen berücksichtigen, daß für die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und u. a. auf Kontensparverträgen/Versicherungsverträgen angelegten vermögenswirksamen Leistungen unterschiedliche Arbeitnehmer-Sparzulagen bzw. unterschiedliche Förderungsbeträge gelten.

#### *Zu Nummer 5 (§ 13 — Anwendung der Abgabenordnung)*

##### Berichtigung

#### *Zu Nummer 6 (§ 14 — Steuerermäßigung für Arbeitgeber)*

##### *Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1)*

Die Steuerermäßigung, die bisher kleine Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern wegen der von ihnen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erhalten, wird auf Unternehmen mit bis zu 60 Arbeitnehmern ausgedehnt; Auszubildende werden auf diese Zahl nicht angerechnet, um ihre zusätzliche Beschäftigung zu erleichtern.

##### *Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 2)*

Anpassung an die Regelungen über die unterschiedlichen Förderungsbeträge in § 12 Abs. 2.

##### *Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 3)*

##### Berichtigung

#### *Zu Nummer 7 (§ 15 — Hinweis auf staatliche Vergünstigungen)*

Die Vorschrift, die dem Arbeitnehmer die für vermögenswirksame Leistungen insgesamt gewährten

staatlichen Vergünstigungen deutlich machen soll, entfällt, weil sie nach Beseitigung der Doppelförderung dieser Leistungen gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummer 8 (§ 17 — Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 1)

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz gilt für vermögenswirksame Leistungen, die ab 1984 erbracht werden.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 4)

Anpassung an die Regelung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 17 Abs. 5)

Die Regelung stellt sicher, daß der Arbeitnehmer von der Verkündung des Gesetzes an zulageunschädlich vorzeitig verfügen kann, wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Zu Buchstabe d (§ 17 Abs. 6 und 7)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 9 (§ 18 — Bekanntmachungsbefugnis)

Anpassung an die neue Bezeichnung des Gesetzes.

### Zu Artikel 2 (Spar-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 — Voraussetzung für die Prämienbegünstigung)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung an das Vierte Vermögensbildungsgesetz.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 Nr. 2)

Der in § 1 Abs. 4 Nr. 2 angefügte Buchstabe d eröffnet dem Prämienparer die Möglichkeit, auch dann vorzeitig ohne Verlust der staatlichen Förderung über die Sparbeiträge zu verfügen, wenn der Sparer die Tätigkeit als Arbeitnehmer aufgibt und eine selbständige Tätigkeit aufnimmt. Dies gilt auch für vermögenswirksame Leistungen, die in verbrieften Vermögensbeteiligungen (z. B. Aktien) angelegt werden (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b 4. VermBG). Bei diesen Spar- bzw. Anlageformen soll durch die Möglichkeit der vorzeitigen, unschädlichen Verfügung dem besonders zum Beginn der selbständigen Tätigkeit bestehenden Bargeldbedarf Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 — Schlußvorschriften)

Bei der Neufassung der Schlußvorschrift ist sichergestellt, daß der Prämienparer von der Verkündung des Gesetzes an prämienschädlich vorzeitig verfügen kann, wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

### Zu Artikel 3 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19 a EStG — Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer)

§ 19 a regelt die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Kapitalbeteiligungen und Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber (Vermögensbeteiligungen), die auch im 4. VermBG besonders gefördert werden (vgl. zu Artikel 1); er folgt der bisherigen Regelung über steuerliche Begünstigung der Überlassung von Belegschaftsaktien, die erweitert und in das Einkommensteuergesetz übernommen wird. § 19 a gilt damit auch für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen (im Sinne des Absatzes 3), die im Rahmen bereits praktizierter betrieblicher Beteiligungsmodelle bisher steuerlich nicht begünstigt war.

Nach § 19 a Abs. 1 ist die Überlassung von Vermögensbeteiligungen begünstigt, die ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder Dritten unentgeltlich oder verbilligt als Arbeitslohn erhält: Der dadurch zugewendete Vorteil ist steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Beteiligung ist und insgesamt 300 DM jährlich nicht übersteigt. Die Steuerfreiheit setzt die Vereinbarung einer sechsjährigen Sperrfrist voraus.

§ 19 a Abs. 2 bestimmt, daß bei vorzeitiger Verfügung eine Nachversteuerung durchzuführen ist; die Möglichkeit vorzeitiger unschädlicher Verfügung ist wie für vermögenswirksame Leistungen, die in Vermögensbeteiligungen angelegt werden, bei Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit, mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit, Heirat und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vorgesehen (vgl. zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc — § 2 Abs. 1 Buchstabe e 4. VermBG; zu Artikel 2 — Spar-Prämiengesetz).

§ 19 a Abs. 3 bezeichnet in den Nummern 1 bis 7 die Vermögensbeteiligungen, deren Überlassung steuerlich begünstigt wird; es sind die gleichen Vermögensbeteiligungen, die das 4. VermBG in § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 und 7 und Buchstabe e Nr. 1 bis 3 als Anlageformen aufführt und verstärkt fördert.

Die Vorschriften in § 19 a berühren nicht die Vorschriften des Gesellschaftsrechts, die der Gewährung einer unentgeltlichen oder verbilligten Kapitalbeteiligung entgegenstehen. Dies gilt z. B. für die Regelung in § 19 a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 5 über die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes: Diese Regelung ist nur anwendbar auf Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft, bei der der Arbeitnehmer nicht beschäftigt ist; denn die arbeitgebende Genossenschaft darf die Verpflichtung des Arbeitnehmers als Genosse zur Einzahlung auf seinen Geschäftsanteil weder erlassen noch als eigene Leistung übernehmen (§ 7 Nr. 1, § 22 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 19 a Abs. 4 betont die Entscheidungsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien bei Tarifverträgen über Ar-

beitnehmerdarlehen. Arbeitgeber, die Darlehensforderungen der Arbeitnehmer nicht begründen, müssen den Arbeitnehmern in jedem Fall eine andere Form der Vermögensbeteiligung zuwenden. Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber keine Darlehensforderungen zugewendet erhalten, können verlangen, daß der Arbeitgeber ihnen mindestens zwei andere Vermögensbeteiligungsformen zur Auswahl anbietet. Der zweite Halbsatz hat keine Auswirkung auf die Steuerbegünstigung nach § 19 a Abs. 1.

§ 19 a Abs. 5 regelt die Feststellung des Werts der Vermögensbeteiligungen, die zur Ermittlung des mit der Überlassung zugewendeten Vorteils notwendig ist; die Vorschrift knüpft dabei an die Grundsätze des Bewertungsgesetzes an.

§ 19 a Abs. 6 (in Verbindung mit § 51 — vgl. zu Nummer 2) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Verfahrensfragen zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 51 EStG — Ermächtigung)

Anpassung an die Regelung in § 19 a Abs. 6.

Zu Nummer 3 (§ 52 EStG — Anwendungsvorschriften)

§ 19 a gilt für Beteiligungsrechte, die ab 1984 überlassen werden.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Bundesrates

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 3. VermBG)

In Nummer 6 ist nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a<sub>1</sub> einzufügen:

„a<sub>1</sub>) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Teilzeitbeschäftigte werden im Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflich vereinbarten Sollarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt.““

#### Begründung

Die anteilige Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung stellt eine notwendige Regelung für die an der Beschäftigungsgrenze befindlichen Betriebe dar, um ein verbessertes Teilzeitarbeitsangebot nicht durch steuerliche Vorschriften zusätzlich zu behindern. Eine solche Rege-

**Zu Artikel 4** (Rechtsvorschriften über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer)

Die Regelung über die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Belegschaftsaktien in § 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer und die entsprechende Durchführungsverordnung werden aufgehoben, weil sie wegen der Übernahme der genannten Regelung in § 19 a EStG überholt sind.

Für Aktien, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach den aufgehobenen Vorschriften überlassen worden sind, müssen diese Vorschriften fortgelten.

**Zu Artikel 5** (Berlin-Klausel).

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 6** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

lung stände auch in Einklang mit der Forderung, die individuelle Arbeitsflexibilität zu erhöhen.

#### 2. Nach Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Falle schon bestehender betrieblicher Beteiligungsmodelle für eine Übergangszeit von drei Jahren den Arbeitnehmern solcher Unternehmen die Arbeitnehmersparzulage und der Vorteil aus § 19 a EStG — neu — auch dann schon gewährt werden können, wenn deren Voraussetzungen, die freie Wahl der Anlageform, resp. die Unentgeltlichkeit oder Verbilligungen des Beteiligungsrechts zunächst noch nicht gegeben sind, wohl aber die übrigen Voraussetzungen des 4. VermBG und des § 19 a EStG — neu — erfüllt sind.